



Büro für Städtebau GmbH Chemnitz

Leipziger Straße 207

09114 Chemnitz

Per E-Mail: freiberg@staedtebau-chemnitz.de

**Pro Naturschutz
Sachsen e.V.**

Geschäftsstelle:

Adam-Ries-Straße 23

09456 Annaberg-Buchholz

Fon 037 33 - 17 90 41

Fax 037 33 - 17 90 42

Annaberg-Buchholz, 12.04.2019

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigung Pro Naturschutz Sachsen e.V. in der Grüne Liga Sachsen e.V. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, Vorentwurf 12/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Verfahren nehmen wir als anerkannte Naturschutzvereinigung wie folgt Stellung.

Zur Durchführung des vorliegenden Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung melden wir hiermit grundsätzliche Bedenken an. In den uns bekannten Verfahren, ist die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach der öffentlichen Auslegung der Unterlagen in der Regel vier Wochen danach terminiert. Nichtwissend auf welcher gesetzlichen Grundlage die vorliegende Fristsetzung erfolgte, müssen wir davon ausgehen, dass diese gesetzeswidrig ist und damit dieses Verfahren erhebliche formale Fehler enthält und damit rechtsunwirksam ist.

Wir lehnen das Vorhaben auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ab, da insbesondere der Teilbereich Natur- und Umweltschutz bereits in der Bestandsanalyse und –bewertung unvollständig und in der Entwicklung dieser Ziele vollkommen ungenügend ist.

Zur Begründung unserer grundlegenden Ablehnung verweisen wir anschließend nur auf eine nicht abschließende Aufzählung von Fakten, die aber eine Bewertung der Qualität der vorliegenden Unterlagen zulässt.

Internet:

www.pro-naturschutz-sachsen.de

Mail:

info@pro-naturschutz-sachsen.de

Bankverbindung:

Erzgebirgssparkasse

IBAN DE78 8705 4000 0725 0179 88

BIC WELADED1STB

Mitglied bei:



Sitz:

Dittersdorfer Straße 28

08297 Zwönitz



Textteil Begründung

S.10ff

Es ist nicht nachvollziehbar das der vorliegende (Entwurf) des Landschaftsplanes für Annaberg-Buchholz nicht in das Verfahren aufgenommen. Daraus läßt sich eindeutig ableiten, dass eine Abwägung der Aussagen im FNP abwägungsfehlerhaft ist.

Als Fachplanung blieb weiterhin das Projekt „Integrierter Gewerbe- und Ausgleichsflächenpool Annaberger Land (IGAP)“ vollkommen unberücksichtigt, so dass u.a. die Problematik der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen im vorliegenden Entwurf vollkommen mangelhaft ist.

S.18ff

Die reine Auflistung der Grundsätze und Ziele aus dem LEP, ohne Konkretisierung auf lokaler Ebene ist kontraproduktiv.

S.23ff

Die regionalplanerischen Vorgaben beziehen sich auf Aussagen eines veralteten Regionalplanes, damit sind diese rechtsunwirksam.

S.28f

Wiederum ist hier der „Integrierter Gewerbe- und Ausgleichsflächenpool Annaberger Land (IGAP)“ nicht als Fachplanung aufgeführt.

S. 51ff

Die dargelegte Entwicklung der Bevölkerungszahl sollte auch bei der Planung des Bedarfes an Wohnbau- und Gewerbeflächen einfließen, hier besteht eine große Diskrepanz in der vorliegenden Planung.

S. 62

Die Nutz- und Schutzfunktionen des (stadteigenen) Forstes sind nicht aufgeführt und werden daher auch nicht in den daraus abzuleitenden Planungen berücksichtigt.

Auch für die Nutzung der Flächen Landwirtschaft erfolgen keinerlei Vorgaben.

S. 78ff

Für die Ermittlung des Wohnungsbedarfes fehlen grundsätzliche soziale und ökologische Orientierungen, d.h. sozialer Wohnungsbau in Mehrfamilienhäusern und innerstädtische Verdichtungsgebieten dienen u.a. dem sparsamen Umgang mit unversiegelten Bodenflächen. Die vorliegende Planung der Wohnbauflächen ist in dieser Hinsicht neu zu bewerten und zu überarbeiten, daher kann den geplanten Wohnbauflächen grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

S.114

Das Sondergebiet Schießplatz ist vollkommen zu löschen, da es in einem Überschwemmungsgebiet und ein überwiegend öffentliches Interesse nicht vorliegt.

Das Sondergebiet Erholung Geyersdorf ist zu streichen, es liegen in Annaberg-Buchholz ausreichend Flächen für diese Sondernutzung, diese sollten in deren Umfang qualitativ aufgewertet werden. Die Fläche ist zudem wichtig als Grünzäsur.



S. 130ff

Hier liegen nur pauschale Aussagen aus überregionalen Planung und gesetzlichen Vorgaben vor, die mit keinerlei konkreten Maßnahmen für Natur und Landschaft untersetzt sind. Selbst die Angaben aus den Leitbildern des Landschaftsplanes bedürfen der Konkretisierung.

Bei der Auflistung der Schutzobjekte sei darauf hingewiesen, dass das ND Hammerlinde Frohnau 2018 rechtswidrig gefällt wurde. Ein dafür notwendiges naturschutzrechtliches Verfahren wurde seitens der Stadtverwaltung Annaberg-Buchholz bzw. des Landratsamtes Erzgebirgskreis nicht durchgeführt. Damit besteht ein Rechtsbruch durch öffentliche Träger!

Die Vorgaben für eine Verbesserung des Schutzgebietssystems sind vollkommen unzureichend.

S.143ff

Boden

Es fehlen u.a. Vorgaben zur Unterlassung von Bodenneuversiegelung bzw. zur Förderung der Bodenentsiegelung.

Es fehlen weiterhin konkrete Vorgaben für die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, darunter auch zahlreiche stadteigene Flächen.

Wasser

Es fehlen u.a. konkrete Vorgaben für die Sanierung und Schutz der Quellbereiche, außerdem des Schutzes des Grundwassers vor Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Arten- und Biotopschutz

Es fehlen u.a. konkreten Vorgaben zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume, sowie deren Entwicklung.

S.158ff

Das vorliegend Konzept aus dem Projekt IGAP fand keinerlei Berücksichtigung!

Die vorliegenden Ausgleichsflächen sind vollkommen ungenügend aufgeführt/geplant. Selbst bestehende rechtsverbindliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und durch den Stadtrat konkret beschlossene Maßnahmen und deren Flächen z.B. Rodagfood) sind nicht aufgeführt. Weiterhin besteht für das neu gestaltete Gewerbegebiet an der B101 weiterer Bedarf an Ausgleich, dies ist durch die protokollierte Unterschrift des Oberbürgermeisters verbindlich!

S.163

Es fehlen verbindliche für die Nutzung der forstwirtschaftlichen Fläche, die sich zudem in großem Maße im Städtigentum befinden.

Textteil Umweltbericht

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf die geplanten Bebauungen und hat damit nur eine einen sehr beschränkte Aussagekraft für das gesamte Stadtgebiet.

Die für diese Bebauungsgebiete getroffenen Bewertungen beziehen ausschließlich auf nachrichtlich übernommene Daten und sind damit auch noch sehr begrenzt aussagekräftig.

Notwendige eigene Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern für flächenkonkrete Aussagen wurden daher nicht durchgeführt, daher sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht relevant.

So ist die Aussage, dass der Umfang der Ausgleichsflächen ausreichend für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft ist, rein spekulativ.



Konkrete Aussagen zu den gegenwärtig dringend zu lösenden ökologischen Problemen, wie Klimawandel und Arten-/Lebensraumschwund sind nicht getroffen worden, d.h. der vorliegende Umweltbericht ist daher als vollkommen unzureichend zurückzuweisen.

Anlagen

Planzeichnung

Die Signatur der Flächen entspricht teilweise nicht den üblichen Planzeichnungsregel, so ist u.a. bei den Wohnbauflächen nicht unterschieden zwischen Bestandsflächen (flächig rot) und geplanten Flächen (, die eigentlich schraffiert dargestellt werden).

Die Flächen für Ausgleichsflächen sind zwar im Plan ausgewiesen, es fehlt aber eine Auflistung und Beschreibung im Text (A1, A2, ...). Wie bereits oben festgestellt, ist weiterhin der Umfang der geplanten Ausgleichsflächen vollkommen unzureichend für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft. Bereits rechtliche festgesetzte und vom Stadtrat beschlossene Ausgleichsflächen (z.B. Rodagfood) wurden nicht dargestellt.

Die Bindung für die Erhaltung von Bäumen wurde einerseits u.a. für alle Hecken festgelegt, andererseits aber im Textteil die Fällung von Bäumen in den Heckenstrukturen als „Landschaftspflege“ ausgewiesen. Zusätzlich wurde das Anpflanzen von Bäumen in den lückigen Hecken festgesetzt. Entsprechend dieser Darstellung sollte die sogenannte „Heckenpflege“ unterlassen werden, was unsererseits begrüßt würde.

Die Begrifflichkeiten für Naturdenkmal (ND) und Flächennaturdenkmal (FND) sind mehrmals vertauscht worden, z. B. ist „Felsengruppe Geyersdorf“ ein ND, in der Kartendarstellung aber als FND bezeichnet. Umgekehrt bei dem FND Silberbergbauhalden Frohnau.

Das ND Hammerlinde besteht nicht mehr, da die Hammerlinde 2018 rechtswidrig gefällt wurde.

Anlage 1_Biotope

Die Auflistung der Biotope ist eine Übernahme der Kartierung insbesondere aus den Jahren 1996/97, damit ist die Aktualität sind mehr gegeben und eine Neukartierung einschließlich Bewertung wäre notwendig.

Anlage 5.2 Steckbrief 11

Die Quelle für diesen Steckbrief ist nicht aufgeführt. Außerdem ist dessen fachlich qualifizierte Erarbeitung zu hinterfragen, wenn solche grundlegende Begriffe wie „Buttertöpfe“ statt „Butterfässer“ auftauchen.



Zusammenfassung

Der FNP der Stadt Annaberg-Buchholz ist in der vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig.

Formal ist bereits die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die vorgenommene Terminierung der Stellungnahmenfrist angreifbar.

Inhaltlich ist der FNP in der vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig, da insbesondere der Teilbereich Natur- und Umweltschutz bereits in der Bestandsanalyse und -bewertung unvollständig und in der Entwicklung dieser Ziele vollkommen ungenügend ist.

Wesentlich zu dieser Unvollständigkeit trägt die Nichtaufnahme des bestehenden Landschaftsplanes in dieses Verfahren bei.

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich nur auf die geplanten, überdimensionierten Bebauungsflächen, dieser Umfang ist in keinster Weise ausreichend.

Grundlegende gesellschaftsbedeutende, ökologische Probleme wie Klimawandel und Arten-/Lebensraumschwund finden nahezu keine Berücksichtigung.

Vollkommen fehlend sind konkrete Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft.

Über den Verfahrensfortgang bitten wir um Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Riether
Landesvorstand